

(2) Die Deutsche Bücherei koordiniert die bibliographischen Vorhaben in der Deutschen Demokratischen Republik. Bei dieser Aufgabe wird sie von allen Organen unterstützt, die bibliographische Arbeiten leisten oder für sie verantwortlich sind.

(3) Die Deutsche Bücherei hat im System der nationalen Grundbibliographien mit Unterstützung der Bibliotheken der Deutschen Demokratischen Republik eine analytische Bibliographie der deutschsprachigen Zeitschriften- und wichtigen Zeitungsinhalte herauszugeben.

§13

Ausleihe, Leihverkehr, Bibliotheks- und Literaturpropaganda

(1) Durch eine vielfältige Bibliotheks- und Literaturpropaganda, eine differenzierte Arbeit mit dem und für den Leser und durch die Gewinnung neuer Leser müssen die Bibliotheken die Atmosphäre des Lesens und Lernens fördern und zielgerichtet alle Formen der planmäßigen Weiterbildung der Werktätigen unterstützen.

(2) In den staatlichen allgemeinbildenden Bibliotheken ist die Freihandausleihe als die fortgeschrittenste Methode der Vermittlung von Literatur durchgängig einzuführen. In den wissenschaftlichen Bibliotheken ist die Freihandausleihe entscheidend zu erweitern.

(3) Entsprechend den Bedürfnissen des jeweiligen Territoriums unterhalten die staatlichen allgemeinbildenden Bibliotheken Zweigbibliotheken und Ausleihstellen. Darüber hinaus wenden sie andere Formen der bibliotheksmäßigen 'Literaturversorgung', wie austauschbare Buchbestände und fahrbare Bibliotheken, an.

(4) Der Leihverkehr ist so zu beschleunigen, daß den Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik an jedem Ort die benötigte Literatur schnell zur Verfügung gestellt wird und die sich aus der Standortverteilung und Profilierung der Bibliotheken ergebenden Besonderheiten des örtlichen Bestandsaufbaus ausgeglichen werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen über den Leihverkehr.

§14

Arbeitsorganisation und materiell-technische Basis

(1) Die Arbeitsmittel der Bibliotheken sind rationell und ökonomisch einzusetzen. Der Arbeitsnormung, Arbeitsorganisation und Standardisierung von Arbeitsmitteln und Arbeitsverfahren ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

(2) Durch die Anwendung moderner Mittel und Methoden der Bibliotheksarbeit und die schrittweise Ausstattung der Bibliotheken mit modernen technischen Ausrüstungen und Arbeitsmitteln ist eine Rationalisierung der Bibliotheksarbeit im Sinne einer arbeitskräftesparenden, sicheren und schnellen Befriedigung des differenzierten gesellschaftlichen Literatur- und Informationsbedarfs zu gewährleisten.

(3) Die steigenden Ansprüche an die Bibliotheken erfordern, die Nachrichtentechnik, die Reprographie — einschließlich der Mikrofilmtechnik — in verstärktem Maße einzusetzen. Um die Leser schnell mit Kopien der benötigten Literatur zu versorgen und den Leihverkehr zu beschleunigen, sind durch die Planträger wichtige Bibliotheken, in denen eine rationelle Ausnutzung gewährleistet ist, vorrangig mit modernen reprographischen Geräten auszurüsten.

§15

Aus- und Weiterbildung der bibliothekarischen Fachkräfte

(1) Die Wirksamkeit der Bibliotheken hängt entscheidend von der Qualifikation, der Arbeitseinstellung, der Arbeitsweise und dem Kulturniveau der bibliothekarischen Fachkräfte ab. Deshalb sind die sozialistische Persönlichkeitsentwicklung und die ständige fachliche Weiterbildung der bibliothekarischen Fachkräfte eine vordringliche Aufgabe. Sie sind rechtzeitig auf die Anwendung moderner wissenschaftlicher Planungs-, Leitungs- und Arbeitsmethoden vorzubereiten. Ihnen sind Grundkenntnisse über die wissenschaftliche Information und Dokumentation zu vermitteln.

(2) Auf der Grundlage einer exakten Bedarfsermittlung sichern der Minister für Hoch- und Fachschulwesen für die wissenschaftlichen Allgemein- und Fachbibliotheken und der Minister für Kultur für die staatlichen allgemeinbildenden Bibliotheken rechtzeitig die Ausbildung der bibliothekarischen Fachkräfte. Sie haben die Grundsätze, den Inhalt und die Formen der Aus- und Weiterbildung entsprechend den neuen Anforderungen auszuarbeiten.

§16

Bibliothekswissenschaftliche Forschung

(1) Die bibliothekswissenschaftliche Forschung hat die wissenschaftlichen Grundlagen für die Gestaltung, Leitung und Organisation der bibliothekarischen Arbeit auszuarbeiten. Hauptaufgabe der bibliothekswissenschaftlichen Forschung ist die Schaffung eines wissenschaftlichen, auf die Erfordernisse der bibliothekarischen Praxis und die Qualifizierung der bibliothekarischen Fachkräfte gerichteten Vorlaufes. Vorrangig sind dabei Probleme der Planung und Leitung des Bibliothekssystems zu lösen und eine spezielle Betriebswirtschaftslehre auszuarbeiten. Die fortgeschrittensten Arbeiterfahrungen sind ständig wissenschaftlich zu verallgemeinern und allen Bibliotheken zugänglich zu machen.

(2) Der Minister für Kultur ist in Zusammenarbeit mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen dafür verantwortlich, daß ein Perspektivprogramm der bibliothekswissenschaftlichen Forschung erarbeitet wird. Das Ministerium für Kultur ist das zentrale Organ zur Koordinierung und Kontrolle der bibliothekswissenschaftlichen Forschung.

IV.

Verantwortung der zentralen staatlichen Organe, der Räte der Bezirke und Kreise, der Leiter der staatlichen Organe und Einrichtungen und der Betriebe, denen Bibliotheken unterstellt sind, und der Leiter der Bibliotheken

§17

Zentrale staatliche Organe und Räte der Bezirke und Kreise

(1) Die Minister, die Leiter der anderen zentralen staatlichen Organe und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise legen die Grundsätze für den Inhalt, die Leitung und die Organisation der Bibliotheksarbeit in ihren Bereichen fest. Sie sind verantwortlich, daß perspektivische Orientierungen und Prognosen der Bibliotheksentwicklung für ihre Bereiche ausgearbeitet